

Baumann Jochen

Von: Oberbürgermeister
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2020 06:31
An: Vorberg Karin
Betreff: Fwd: Antrag nach § 24 GO: Ordnungsamt kontrolliert sämtliche öffentlich gewidmeten und zugänglichen Verkehrsflächen
Anlagen: bankstraße.jpg

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: 
Datum: 13.01.2020 23:17
Betreff: Antrag nach § 24 GO: Ordnungsamt kontrolliert sämtliche öffentlich gewidmeten und zugänglichen Verkehrsflächen
An: Oberbürgermeister <Oberbuergemeister@stadt.wuppertal.de>
Cc:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 24 Gemeindeordnung NRW stelle ich folgenden

ANTRAG: »Ordnungsamt kontrolliert sämtliche öffentlich gewidmeten und zugänglichen Verkehrsflächen

Beschlußvorschlag: Das Ordnungsamt kontrolliert zukünftig sämtliche öffentlich gewidmeten und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen auf Verstöße nach der Straßen-Verkehrsordnung (StVO).

Begründung

Öffentliche Straßen und Plätze erhalten durch ihre Widmung einen öffentlichen Zweck (Allgemeingebrauch), zum Beispiel als Tempo 30- oder Fußgängerzone, Gehwege für die Fußgänger und Fahrbahnen für Fahrzeuge. Die Eigentumsverhältnisse sind für diese Nutzung unerheblich.

Für die Nutzung öffentlich gewidmeter Straßen und Plätze gilt die Straßenverkehrs-Ordnung. Verstöße hiergegen können in der Regel mit „Knöllchen“ geahndet werden.

Die Politessen des Ordnungsamtes sehen jedoch bisher von der Verfolgung von Parkverstößen ab, wenn eine öffentlich gewidmete Fläche vermeintliches Privateigentum ist. Beispiele hierfür sind die Einfahrt neben der Post am Kolk (der Zugang zum Rex wird häufiger zugeparkt) oder neben der Bankstraße 4 (Yukisaki, Foto).

Einerseits behindern dort abgestellte Fahrzeuge andere Verkehrsteilnehmer wie auf anderen „öffentlichen“ Verkehrsflächen auch. Zudem sind die Eigentumsverhältnisse für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar – im Gegensatz dazu der private, eingefriedete Garten oder Stellplatz, der hier gar nicht zur Disposition steht.

Andererseits verstößt die Nichtahndung auf der einen privaten Hälfte des Gehwegs (zum Beispiel vor Am Elisabethheim 49) und die Ahndung auf dem nicht-privaten Teil gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsprinzip (Art. 3 Grundgesetz). Praktisch maßt sich das Ordnungsamt eine Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche an, für die es weder zuständig ist noch die hoheitliche Befugnis hat.

Würde die bestehende Regelung exzessiv angewandt, läge wohl die Anwendung der Straßenverkehrs-Ordnung überwiegend in privater und nicht mehr in städtischer Hand.«

Zu diesem Antrag gehört ein Bild (Anlage). Ich stimme zu, daß dieser Antrag direkt an den Verkehrsausschuß zur Beratung weitergeleitet wird.

Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Sitzung der Antrag beraten wird.

Freundliche Grüße



42103 Wuppertal

